Berufsausbildungsvertrag
Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

[§§ 10,11 Berufsbildungsgesetz (BBiG)]

ÄRZTEKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Ärztekammer Westfalen-Lippe | Gartenstraße 210 - 214 | 48147 Münster
Tel.: 0251 929-2250 | Fax: 0251 929-2299 | E-Mail: mfa@aekwl.de

Zwischen der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Name und Anschrift der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)/Stempel

Praxis Mustermann
Musterweg 19
48155 Münster

Verantwortliche Ausbilderin (Ärztin)
Maria Mustermann

Weitere Einsatzorte
keine

und der Auszubildenden

Nachname
Mustermeier

Rufname
Mia

Vorname wie im Ausweisdokument
Mia Sophie

Geschlecht
weiblich

Straße, Hausnr.
Musterstr. 10

PLZ	*Ort*
48147	Münster

Geburtsdatum	*Geburtsort*
01.01.2007	Münster

Staatsangehörigkeit(en)/Staat(en)
Deutschland

E-Mail-Adresse
mustermeier@mail.de

Mobil-/ Telefonnummer:
0178/87654321/ 0251/12345678

Gesetzliche Vertreter[1]:
Erika Mustermeier, Musterstr. 10, 48147 Münster
Martin Mustermeier, Musterstr. 10, 48147 Münster

zuständiges Berufskolleg:
Hansa-Berufskolleg Schule der Sek. II der Stadt MS

Hansaring 80, 48155 Münster

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der gültigen Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, veröffentlicht im Bundesgesetzesblatt I Nr. 22, geschlossen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan, § 6) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Ausbildende hat der Auszubildenden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages auszuhändigen. Dieser Vertrag wird in das von der Ärztekammer Westfalen-Lippe geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis bei der Ärztekammer anzuzeigen.

§ 1 — Ausbildungs- und Probezeit, Beendigung, Weiterbeschäftigung

(1) **Dauer** (siehe A*) — Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsverordnung 3 Jahre.

(2) **Probezeit** (siehe B*) — Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens 4 Monate betragen (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(3) **Ende vor vertraglichem Zeitablauf**: Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG).

(4) **Verlängerungsanspruch**:
a) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
b) Bei Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert sich die Ausbildungsdauer um die Elternzeit (§ 20 BEEG).

(5) **Teilzeitausbildung**: Die Berufsausbildung kann gesamt oder in Teilen in Teilzeit durchgeführt werden. Die Dauer der Teilzeitausbildung verlängert sich entsprechend (§ 7a BBiG).

(6) **Verlängerungsoption**: In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung ist der/die Ausbildende zu hören (§ 8 (2) BBiG).

(7) **Weiterbeschäftigung**: Bei Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (§ 24 BBiG).

§ 2 — Pflichten des/der Ausbildenden

Ausbildende haben...

a) **Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist.Kann diese in der Ausbildungsstätte nicht vollumfänglich vermittelt werden,muss der/die Ausbildende dafür Sorge tragen, dass diese beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten außerbetrieblich vermittelt werden; z. B. durch Hospitationen in hausärztlichen Einrichtungen.

(betrieblicher) Ausbildungsplan
die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig,zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel inder vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann
(§ 14 (1) BBiG);

b) **Ausbildungsmittel**
dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zustellen, die für die Berufsausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind (§ 14 (1) Nr. 3 BBiG);

c) **Besuch der Berufsschule und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen**
den Auszubildenden/die Auszubildende zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind
(§§ 14 (1) Nr. 4 und 15BBiG);

d) **Ausbildungsnachweis kontrollieren**
dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenfreizur Verfügung zu stellen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Durchsehen und Abzeichnen zu überwachen (§ 14 (1) Nr. 4 BBiG);

e) **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind(14 (2) BBiG);

f) **Schweigepflicht**
den Auszubildenden/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 (3) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte);

g) **Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird (§ 14 (1) Nr. 5 BBiG);

h) **Ärztliche Untersuchungen/Gesundheitspflege, Prävention**
den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen. Solche sind insbesondere die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (nachArbMedVV) sowie für Minderjährige zusätzlich die Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Die ärztlichen Untersuchungsnachweise sind zwingend von dem Ausbildenden/der Ausbildenden einzuholen. Die jeweils geltenden berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen (bgw), insbesondere zur Immunisierung und Schutzkleidung sind zu beachten.

i) **Antrag auf Eintragung/Änderung Ausbildungsverzeichnis**
unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe, unter Beifügung dieses Vertrages und der unter h) genannten ärztlichen Untersuchungsnachweise zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§§ 11 (1) und 35 (1) Nr. 3 BBiG);

j) **Anmeldung zur Prüfung**
den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zur Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme an der Prüfung freizustellen (§ 15 BBiG);

§ 3 — Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Er/sie verpflichtet sich insbesondere.

a) **Lernpflicht**
die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen (§ 13 Nr. 1 BBiG);

b) **Berufsschule, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am regelmäßigen Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2 Buchstabe c) und j) freigestellt wird (§ 13 Nr. 2 BBiG); sein/ihr Berufsschulzeugnis unverzüglich dem/der Ausbildenden vorzulegen. Er/sie erklärt sich einverstanden, dass sich Berufsschule, Ausbildungsbetrieb und Ärztekammer über seine/ihre Leistungen und ausbildungsbezogene Tatsachen informieren.

c) die festgelegte Arbeitszeit einzuhalten;

d) **Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden (Arzt/Ärztin) oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden 13 Nr. 3 BBiG);

e) **Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten (§ 13 Nr. 4 BBiG);

f) **Sorgfaltspflicht**
die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam und pfleglich damit umzugehen (§ 13 Nr. 5 BBiG);

g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;

h) **Schweigepflicht**
alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patientinnen und Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses (§ 13 Nr. 6 BBiG);

i) **Mitteilungspflicht**
alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem Ausbildenden/der Ausbildenden mitzuteilen;

j) **Führen des Ausbildungsnachweises**
den Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch, ordnungsgemäß zuführen und regelmäßig dem/der Ausbildenden zur Abzeichnung vorzulegen;der Ausbildungsnachweis ist im Rahmen der Abschlussprüfung dem Prüfungsausschuss vorzulegen;

k) **Benachrichtigung über Fernbleiben**
von der Ausbildung bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Ausbildenden unter Angaben von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen ist gem. § 5 Abs. 1 EntgFG spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer vorzulegen.Der/Die Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

l) **Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
- vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
- vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden/der Ausbildenden auszuhändigen;

die aus Gründen der arbeitsmedizinischen Vorsorge und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

m) dem/der Ausbildenden zu gestatten, von der Berufsschule **ausbildungsbezogene Tatsachen** zu erfragen. Ebenso auch der Berufsschule, ausbildungsbezogene Tatsachen an den/die Ausbildenden sowie die Ärztekammer als zuständige Stelle weiterzugeben.

n) **Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung**
unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den/die Ausbildende/n über das Ergebnis zu informieren.

§ 4 — Vergütung und sonstige Leistungen

(1) **Höhe (siehe D*) und Fälligkeit**
Der/Die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (17 BBiG). Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Der/Die Auszubildende erhält von der/dem Ausbildenden monatlich eine schriftliche Gehaltsabrechnung.

Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung: Diese sind gem.17 BBiG nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden.

(2) **Sachleistungen**
Soweit der/die Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.
Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches SGB festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus (§ 17 (2) BBiG). Kann der/die Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist,aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht annehmen (z. B. bei Urlaub,Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der/die Ausbildende (Arzt/Ärztin) trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2, Buchstabe a), soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

(4) **Fortzahlung der Vergütung**
Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben c) und j)
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
- aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

(5) **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**
Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem/der Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

§ 5 — Regelmäßige Ausbildungszeit (siehe E*)

(1) **Tägliche, wöchentliche Ausbildungszeit: siehe E***
Es bleibt dem Ausbildenden (Arzt/Ärztin) überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Ausbildungsstätte zu verteilen.

(2) **Anrechnung**: Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet:
a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des JArbSchG,
b) Berufsschultage nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
c) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
d) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

(3) **Persönliche Angelegenheiten** hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden (Arzt/Ärztin) gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Ausbildende (Arzt/Ärztin) unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

(4) Bleibt der/die Auszubildende **ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung** der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens **den Anspruch auf Ausbildungsvergütung**.

§ 6 — Urlaub (siehe F*)

(1) **Urlaubsanspruch**
Soweit nicht anders vereinbart, richtet sich der Urlaubsanspruch nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen.

(2) Bei verschuldeter fristloser Kündigung oder vertragswidriger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch den Auszubildenden/die Auszubilden-de reduziert sich der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.

(3) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

§ 7 — Kündigung

(1) **Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (22 BBiG).

(2) **Kündigung nach der Probezeit**
Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) **Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2) unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

(4) **Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(5) **Schadenersatz bei vorzeitiger Lösung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende (Arzt/Ärztin) oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltendgemacht wird (§ 23 BBiG).

(6) **Praxisaufgabe**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der Ausbildende (Arzt/Ärztin), sich mit Hilfe der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Agentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 — Zeugnis

Der/Die Ausbildende (Arzt/Ärztin) stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus (§ 16 BBiG). Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung (§ 16 BBiG).

§ 9 — Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe anzurufen.

§ 10 — Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung (§ 11 BBiG i. V. Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen).

(2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der Seite 4 des Ausbildungsvertrages.

A. Ausbildungsdauer (§ 1)

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am 01.08.2024 und endet am 31.07.2027
bzw. vorher mit bestandener Abschlussprüfung (§ 21 (2) BBiG)

B. Probezeit

Die Probezeit beträgt[2] 4 Monate.

C. vorgesehene Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 2a):

keine

D. Ausbildungsvergütung

Die monatliche Brutto-Vergütung richtet sich unter Einschluss künftiger Vergütungsanpassungen nach dem jeweils geltenden Gehaltstarifvertrag für MFA/AH.

1. Ausbildungsjahr: 920,00 €

2. Ausbildungsjahr: 995,00 €

3. Ausbildungsjahr: 1075,00 €

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Soweit die Ausbildende die Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen, Sachleistungen in Euro beziffern). Wird von der Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr zur Verfügung gestellt.

E. regelmäßige Ausbildungszeit

Die regelmäßige Ausbildungszeit in Stunden beträgt
täglich 7.7 und 38.5 wöchentlich
Vollzeit-Berufsausbildung

F. Urlaub

Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch auf

im Kalenderjahr	Arbeitstage
2024	12
2025	28
2026	28
2027	20

Arbeitstage = Arbeitswoche Montag bis Freitag

G. Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:

schriftlich

H.

Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, sonstige Vereinbarungen[3]:

keine

I.

Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. Die Ausbildende händigt der Auszubildenden (bzw. deren gesetzliche Vertreter) eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages aus. Die Vereinbarungen der Seiten 2 und 3 des Ausbildungsvertrages sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden. Änderungen des Vertragsinhaltes bedürfen der Unterschrift der Vertragspartner und sind der Ärztekammer Westfalen-Lippe anzuzeigen.

Ort, Datum: Münster, 23.01.2024

Die Ausbildende:

Unterschrift Maria Mustermann

Die Auszubildende:

Unterschrift Mia Sophie Mustermeier

Der/Die gesetzlichen Vertreter/in der Auszubildenden[1]:

Unterschrift Erika Mustermeier

Unterschrift Martin Mustermeier

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

2) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

3) Sofern nicht Anderweitiges vermerkt ist, finden die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem Verband Medizinischer Fachberufe e. V. abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.